

Das Zweite Pflegestärkungsgesetz

Schritt für Schritt
zum neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff

Info-Abend am 22.11.16

Das zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II)

- Kernstück des PSG II ist die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs.
- Die Leistungen der Pflegeversicherung werden aus Sicht des Gesetzgebers weiter verbessert und flexibilisiert.
- Der Umstieg auf das neue System erfolgt zum 01.01.2017. Bis 31.12.2016 ändert sich an der Begutachtung und den Pflegestufen nichts.
- Zur Finanzierung wird der Beitragssatz in der Pflegeversicherung um weitere 0,2 Beitragssatzpunkte angehoben.

Definition der Pflegebedürftigkeit

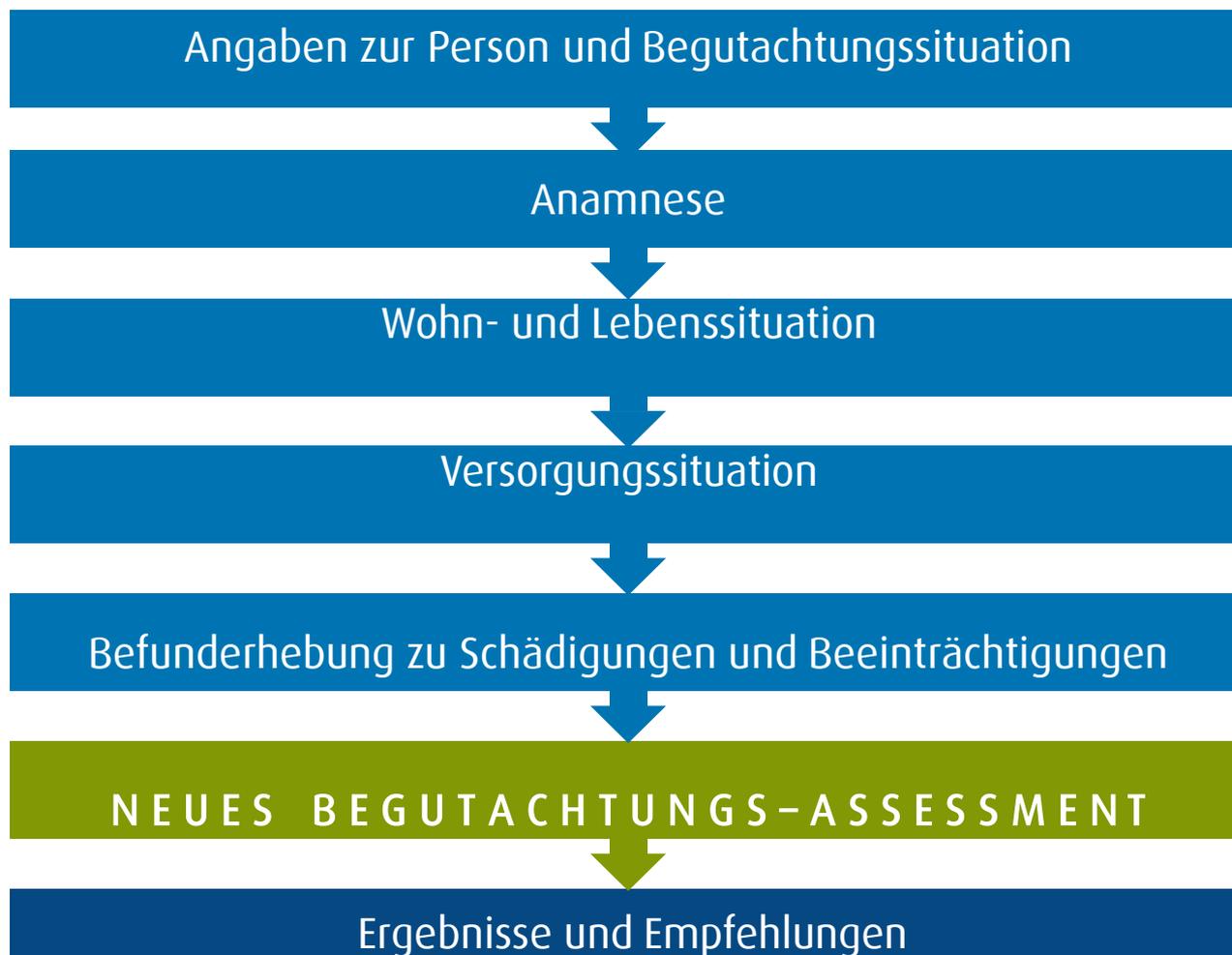
§ 14 Abs. 1 SGB XI

- Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen.
- Pflegebedürftig sind Personen, die körperliche, kognitive oder psychische Belastungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können.
- Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate und mit mindestens der in § 15 SGB XI festgelegten Schwere, bestehen.

Neuer Maßstab für Pflegebedürftigkeit ist ...

- der Grad der Selbstständigkeit bei der Durchführung von Aktivitäten oder der Gestaltung von Lebensbereichen,
- die Abhängigkeit von personeller Hilfe und zwar nicht nur bei einigen Verrichtungen der Grundpflege,
- sondern in allen relevanten Bereichen der elementaren Lebensführung.
- Neuer Maßstab ist der Grad der Selbstständigkeit und nicht mehr der Zeitaufwand des Hilfebedarfs.
- Der ressourcenorientierte Ansatz soll zudem eine systematische Erfassung von Präventions- und Rehabilitationsbedarf ermöglichen.

Das NBA ist Teil des Begutachtungsverfahrens



Das neue Begutachtungs- Assessment (NBA)

Das neue Begutachtungsinstrument NBA erfasst nicht nur die „klassischen“ Bereiche Körperpflege, Ernährung, Mobilität und hauswirtschaftliche Versorgung.

Neu ist, dass

- die kognitiven und kommunikativen Fähigkeiten,
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen,
- die Gestaltung von Alltagsleben und sozialen Kontakten
- sowie der Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Belastungen

umfänglich einbezogen werden.

Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und das NBA im Überblick

Sechs Lebensbereiche („Module“) werden betrachtet und gewichtet.



Bewertung der Selbstständigkeit

0 = selbstständig

Die Person kann die Aktivität in der Regel selbstständig durchführen.

1 = überwiegend selbstständig

Die Person kann den größten Teil der Aktivität selbstständig durchführen.

2 = überwiegend unselbstständig

Die Person kann die Aktivität nur zu einem geringen Teil selbstständig durchführen.

3 = unselbstständig

Die Person kann die Aktivität in der Regel nicht selbstständig durchführen bzw. steuern, auch nicht teilweise.

Bewertung der Selbstständigkeit

0 = selbstständig

Die Person kann die Aktivität **in der Regel** selbstständig durchführen.

- Möglicherweise ist die Durchführung erschwert oder verlangsamt oder nur unter Nutzung von Hilfsmitteln möglich.
- Entscheidend ist, dass die Person **keine personelle Hilfe** benötigt.
- Vorübergehende oder nur vereinzelt auftretende Beeinträchtigungen sind nicht zu berücksichtigen.

1 = überwiegend selbstständig

Die Person kann den **größten Teil der Aktivität selbstständig** durchführen.

- Es entsteht nur **geringer/mäßiger Aufwand für die Pflegeperson:**
 - Richten/Zurechtlegen von Gegenständen,
 - motivierende Aufforderungen,
 - Unterstützung bei der Entscheidungsfindung,
 - punktuelle Übernahme von Teilhandlungen der Aktivität.

2 = überwiegend unselbstständig

Die Person kann die Aktivität nur zu einem **geringen Anteil selbstständig** durchführen.

- Es sind aber **Ressourcen** vorhanden, sodass sie sich **beteiligen** kann.
- Es ist mit ständiger Anleitung oder aufwändiger Motivation auch während der Aktivität zu unterstützen.
- Teilschritte der Handlung müssen übernommen werden.
- Zurechtlegen und Richten von Gegenständen, wiederholte Aufforderungen oder punktuelle Unterstützungen reichen nicht aus.

3 = unselbstständig

Die Person kann die Aktivität **in der Regel nicht selbstständig** durchführen bzw. steuern, auch nicht in Teilen.

- Es sind kaum oder **keine Ressourcen** vorhanden.
- Motivation, Anleitung, ständige Beaufsichtigung reichen auf keinen Fall aus.
- Die Pflegeperson muss alle oder nahezu alle Teilhandlungen anstelle der betroffenen Person durchführen.

Die Bewertungssystematik im Überblick

Die Einzelpunkte der Module und deren Gewichtung führt zur Ermittlung des Pflegegrades.

Module und Gewichtung	Schweregrad der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten					Summe der Einzelpunkte und der daraus resultierende gewichtete Punktwert des Moduls
	keine	geringe	erhebliche	schwere	schwerste	
Modul 1 (10 Prozent)	0 - 1	2 - 3	4 - 5	6 - 9	10 - 15	Summe der Punkte im Modul 1
	0	2,5	5	7,5	10	Gewichtete Punkte im Modul 1
Modul 2	0 - 1	2 - 5	6 - 10	11 - 16	17 - 33	Summe der Punkte im Modul 2
Modul 3	0	1 - 2	3 - 4	5 - 6	7 - 65	Summe der Punkte im Modul 3
Höchster Wert aus Modul 2 oder Modul 3 (15 Prozent)	0	3,75	7,5	11,25	15	Gewichtete Punkte für die Module 2 und 3
Modul 4 (40 Prozent)	0 - 2	3 - 7	8 - 18	19 - 36	37 - 54	Summe der Punkte im Modul 4
	0	10	20	30	40	Gewichtete Punkte im Modul 4
Modul 5 (20 Prozent)	0	1	2 - 3	4 - 5	6 - 15	Summe der Punkte im Modul 5
	0	5	10	15	20	Gewichtete Punkte im Modul 5
Modul 6 (15 Prozent)	0	1 - 3	4 - 6	7 - 11	12 - 18	Summe der Punkte im Modul 6
	0	3,75	7,5	11,25	15	Gewichtete Punkte im Modul 6

5 Grade der Pflegebedürftigkeit (Pflegegrade)

- PG 1** geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- PG 2** erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- PG 3** schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- PG 4** schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- PG 5** schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung



Was verändert sich durch das neue Verfahren?

- Das NBA soll zu einer gerechteren Einstufung des Pflegebedürftigen führen.
- Insbesondere Menschen mit Demenz und anderen gerontopsychiatrischen Erkrankungen erhalten einen besseren Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung.
- Das NBA ist einfach strukturiert und vermeidet das Nebeneinander von engem Pflegebedürftigkeitsbegriff und Einschränkungen in den Alltagskompetenzen.
- Das NBA verzichtet auf die Pflegeminuten.
- Das NBA ist leichter nachvollziehbar und erhöht damit die Transparenz.

Was verändert sich durch das Pflegegestärkungsgesetz II?

- Durch das Pflegegestärkungsgesetz II wird zum 01.01.2016 der Vorrang von Prävention und Rehabilitation nochmals gestärkt.
- Die Gutachter geben Empfehlungen zur Prävention und Rehabilitation. Die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs erfolgt bei der Pflegebegutachtung in allen MDK auf der Grundlage eines bundeseinheitlichen Verfahrens (optimierter Begutachtungsstandard).
- Die Gutachter treffen auch Aussagen darüber, ob in der häuslichen Umgebung oder Einrichtung präventive Maßnahmen empfohlen werden können und klären, ob Beratungsbedarf zu primärpräventiven Maßnahmen (z. B. Gruppenangebote zur Sturzprävention) besteht.

Die Überleitung vom alten in das neue System

- Alle Leistungsempfänger der Pflegeversicherung werden nach einer Überleitungsregel in die neuen Pflegegrade übergeleitet.
- Für die Leistungsempfänger ist ein umfassender Schutz des Besitzstandes vorgesehen: Niemand wird schlechter gestellt.
- Es gilt lebenslanger Bestandsschutz:
Kein bisher Pflegebedürftiger kann durch die Neubegutachtung schlechter gestellt werden.
Einzigste Ausnahme: Pflegebedürftigkeit liegt nicht mehr vor.

Überleitungsregelungen des PSG II

Gültiges Verfahren		wird übergeleitet in	Pflegegrad
Keine Pflegestufe	mit EA*	⇒	Pflegegrad 2
Pflegestufe 1	ohne EA	⇒	Pflegegrad 2
Pflegestufe 1	mit EA	⇒	Pflegegrad 3
Pflegestufe 2	ohne EA	⇒	Pflegegrad 3
Pflegestufe 2	mit EA	⇒	Pflegegrad 4
Pflegestufe 3	ohne EA	⇒	Pflegegrad 4
Pflegestufe 3	mit EA	⇒	Pflegegrad 5
Härtefälle		⇒	Pflegegrad 5

*EA: eingeschränkte Alltagskompetenz

Bewertung der Überleitungsregelung

- Die Überleitung gewährleistet einen nahtlosen Übergang in das neue System. Leistungsempfänger müssen keinen neuen Antrag stellen. Sie müssen auch nicht neu begutachtet werden.
- Die Überleitungsregel führt bei einem Großteil der Leistungsempfänger zu einem erhöhten Leistungsanspruch.
- Trotz der großzügigen Überleitung wird das Begutachtungsaufkommen in den MDK ansteigen. Mehr Versicherte haben Zugang zu Leistungen der Pflegeversicherung.

Die Leistungen nach dem Pflegestärkungsgesetz II

- Leistungen der Pflegeversicherung werden zum 1. Januar 2017 angehoben und erweitert.
- Leistungen der Pflegeversicherung werden über die Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung hinaus um Betreuungs- und Entlastungsleistungen erweitert.
- Für die Entlastungsleistungen werden 125,- € monatlich gewährt.
- Die Leistungen werden unter Einschluss der Tages-, Kurzzeit- und Verhinderungspflege flexibilisiert.

Die Leistungen nach dem Pflegestärkungsgesetz II

Die Hauptleistungsbeiträge sind wie folgt:



	PFLEGEGRAD				
	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Geldleistung ambulant	*	316	545	728	901
Sachleistung ambulant		689	1.298	1.612	1.995
Leistungsbetrag stationär	125	770	1.262	1.775	2.005

Pflegebedürftige in PG 1 erhalten u.a. einen Entlastungsbetrag für Betreuungsangebote o. ä. in Höhe von 125 Euro.

Die Leistungen bei Pflegegrad 1

- Pflegeberatung
- Beratung in eigener Häuslichkeit
- Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen
- Versorgung mit Pflegehilfsmitteln
- Finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen oder gemeinsamen Wohnumfeldes
- Zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen
- Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen

Fallbeispiel 1 für die Überleitung



**Pflegebedürftiger mit Pflegestufe 1
und Einschränkung der Alltagskompetenz**



erhält **316 €** Pflegegeld oder
689 € Sachleistungen
und bis zu **208 €** Betreuungs- und Entlastungsleistungen



**Pflegebedürftiger wird ab 01.01.2017
in den Pflegegrad 3 eingestuft und**

erhält **545 €** Pflegegeld oder
1.298 € Sachleistungen
und bis zu **125 €** Entlastungsleistungen

Fallbeispiel 2 für die Überleitung



**Pflegebedürftiger mit Pflegestufe 1
ohne Einschränkung der Alltagskompetenz**



erhält **244 €** Pflegegeld oder
468 € Sachleistungen
und bis zu **104 €** Betreuungs- und Entlastungsleistungen



**Pflegebedürftiger wird ab 01.01.2017
in den Pflegegrad 2 eingestuft und**

erhält **316 €** Pflegegeld oder
689 € Sachleistungen
und bis zu **125 €** Entlastungsleistungen

Betreuungs- und Entlastungsleistungen werden neu strukturiert:

- Pflegerische Betreuungsmaßnahmen werden in die häuslichen Pflegesachleistungen/in das Pflegegeld einbezogen.
- Angebote zur Unterstützung im Alltag (Betreuungsangebote von Ehrenamtlichen, Entlastungsangebote für Pflegendе, Entlastungsangebote für Pflegebedürftige) werden finanziert.

Darüber hinaus:

- Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und des Ehrenamts.
- Ausbau und Verbesserung der Beratung.

Die Leistungen für Pflegepersonen

Bessere Absicherung der Pflegepersonen in der Renten- und Arbeitslosenversicherung

- Pflegeversicherung zahlt Rentenbeiträge für Pflegepersonen, die Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2 wöchentlich mindestens 10 Stunden, verteilt auf mindestens zwei Tage, pflegen. Der Rentenbeitrag steigt mit zunehmendem Pflegegrad und kann auf mehrere Pflegepersonen aufgeteilt werden.
- Pflegeversicherung zahlt Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für Pflegepersonen, die aus dem Beruf aussteigen.

Was ändert sich bei der stationären Pflege?

- Bisher ist es so: Je höher die Pflegestufe, desto höher auch der pflegebedingte Eigenanteil, den der Betroffene selbst zu bezahlen hat. Daher verzichten Versicherte derzeit oft auf eine Neubegutachtung, obwohl sie mehr Pflege brauchen.
- Die Leistungen und die Vergütung in der stationären Pflege werden grundlegend neu strukturiert.
- Zukünftig ist der pflegebedingte Eigenanteil für die Pflegegrade 2 bis 5 gleich hoch.
- Das bedeutet: Der Eigenanteil steigt nicht mehr, wenn jemand in seiner Einrichtung in einen höheren Pflegegrad eingestuft werden muss.

Bewertung der Reform

- Neuer Pflegebegriff absolut sinnvoll und gut!
- Es werden mehr finanzielle Mittel in das System fließen!
- Es gibt generell keine Schlechterstellung – im Gegenteil!
- Die Veränderungen wirken sich auch für Menschen mit seelischer und geistiger Behinderung positiv aus.
- Ob Zeiteinheiten zukünftig tatsächlich keine Rolle mehr spielen, wird man abwarten müssen!
- Denn: Es gibt ja nicht mehr Menschen, die in der Pflege arbeiten (wollen) – schlechte Bezahlung – generalisierte Pflegeausbildung.

Bewertung der Reform

- Menschen mit Behinderung, die im stationären Bereich der Eingliederungshilfe leben, erfahren keine positive Veränderung.
- Das ist aufgrund der Altersentwicklung und bezüglich der Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf sehr enttäuschend!
- Die Schnittmengen zwischen Pflegeversicherung und Eingliederungshilfe werden mit dem neuen System größer!
- Es werden keine definierten Lösungen angeboten.
- Das ist für Leistungsträger und Leistungserbringer eine ungute Situation.
- Es wird deshalb weiterhin zahlreiche Rechtsstreitigkeiten geben.

Die Reform – sie kommt!



Bleiben wir optimistisch und wachsam!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!